



# Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium

## – Europaschule –



An die Klassen des 8.-10. Jahrgangs  
des KAV-Gymnasiums

Celle, den 5.09.2019

### Pausenregelung KAV II/III

Liebe Schülerinnen und Schüler,

das neue Schuljahr hat für einige von Euch ein komplett neues (Schul-)Umfeld mit sich gebracht. Daher möchten wir Euch auf einige Dinge hinweisen, die für ein möglichst entspanntes aber geordnetes Miteinander wichtig sind:

1. Der Aufenthaltsbereich in der Pause für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 8-10 am Standort KAVII/KAVIII ist grundsätzlich der Schulhof von KAV II. Der Weg zu den Toiletten und zum Automaten (alles im Erdgeschoss/Keller von KAV II) steht euch offen, ist aber nicht zum Aufenthalt gedacht.
2. Das Schulgelände darf in den Pausen nicht unerlaubt verlassen werden – auch nicht durch die Holztür in Richtung französischer Garten.  
Warum ist das so? Schülerinnen und Schüler in Deutschland genießen während der täglichen Schulzeit – inklusive des Schulweges oder notwendigen Gebäudewechsels – einen besonderen Schutz. Passiert euch z.B. auf dem Schulhof, im Treppenhaus oder auf dem Weg zur Sporthalle oder zur Herrenwiese ein Unfall, seid ihr hervorragend abgesichert. Sollte durch diesen Unfall z.B. eure Fähigkeit einem Beruf nachzugehen dauerhaft gemindert werden, könntet ihr eine lebenslange Rente erhalten.  
Falls ihr unerlaubt das Schulgelände während der Schulzeit verlasst, seid ihr nicht mehr so abgesichert. Die Kosten – auch die langfristigen –, die euch durch einen Unfall entstehen, müsst ihr dann im Zweifel selbst tragen. Dabei sind die Arzt- oder Krankenhauskosten noch das geringste Problem. Viel teurer wird z.B. der behindertengerechte Umbau eines Hauses. Auch auf eine Rente – wie oben genannt – habt ihr dann in der Regel keinen Anspruch mehr. Wer also das Gebäude unerlaubt verlässt, geht ein hohes Risiko ein – dessen solltet ihr euch bewusst sein.
3. Der Parkplatz der Kreismusikschule (inklusive der Bänke, des Eingangsbereichs von KAV III und des Bereichs am Zaun zur Altstädter Schule) darf nicht als Aufenthaltsbereich genutzt werden. Das Betreten der Kreismusikschule ist ebenfalls untersagt. Denn diese Bereiche gehören nicht zu unserem Schulgelände, wir sind dort nur Gäste.
4. Bei Regenspauzen begeben sich bitte alle in das Erdgeschoss von KAV II. Die Klassenzimmer gehören grundsätzlich nicht zum Aufenthaltsbereich. Bei sehr starkem Regen, kann die aufsichtführende Lehrkraft in KAV III den Aufenthalt im Erdgeschoss von KAV III freigeben, um einen Gebäudewechsel zu vermeiden.

Daher bitten wir um Euer Verständnis und Eure Mithilfe.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

i.V. P. Tilly